

4365/AB XXIII. GP

Eingelangt am 11.07.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

(5-fach)

GZ: BMSK-10001/0175-I/A/4/2008

Wien, 9.Juli 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4383/J der Abgeordneten Hradecsní, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Ein Großteil der Beschaffungen wird durch die Bundesbeschaffung GmbH abgewickelt. Hinsichtlich dieser Beschaffungsvorgänge verweise ich daher auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 4377/J durch den Herrn Bundesminister für Finanzen.

Fragen 1 und 8:

Ökologische, ethische und soziale Kriterien werden berücksichtigt und sollen in Zukunft grundsätzlich noch verstärkt berücksichtigt werden.

Hinsichtlich ökologischer Kriterien verweise ich auf § 19 Abs. 5 des Bundesvergabegesetzes (BVergG), wonach bei Vergabeverfahren auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen ist. Im § 19 Abs. 6 BVergG wird auf die sozialen Aspekte abgestellt. Selbstverständlich wird diesen Bestimmungen in meinem Ressort Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurden auch im Erlassweg (Rundschreiben Nr. 20 vom 23. Jänner 2008 betreffend die Berücksichtigung von sozialen Aspekten in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge) die Voraussetzungen zur Berücksichtigung der genannten Kriterien im Ressort geschaffen.

Gemäß der geltenden gemeinschaftlichen und innerstaatlichen Rechtslage dürfen in allen Vergabeverfahren BieterInnen erklaren ur die Einhaltung von einschlagigen Vorschriften verlangt werden. Weiters konnen in Vertragsklauseln des Leistungsvertrages entsprechende Verpflichtungen aufgenommen werden.

Weiters wird sich das Ressort auch am „osterreichischen Aktionsplan fur nachhaltige ubliche Beschaffung“ beteiligen, in welchem entsprechende Kriterien (Umweltgerechtigkeit der Leistung) fur die Beschaffung erarbeitet werden.

Frage 2:

Bei der Anschaffung von Papierprodukten wird darauf Ruckblick genommen, ob diese das FSC-Zeichen tragen. Nach Moglichkeit wird dies flachendeckend berucksichtigt.

Frage 3:

Im Mai 2008 wurde das Bundesministerium fur Soziales und Konsumentenschutz in die Referenzliste auf der Homepage von FAIRTRADE-osterreich aufgenommen und gilt damit als vorbildliche Institution im Umgang mit Ressourcen und sozialer Nachhaltigkeit. Im Bundesministerium fur Soziales und Konsumentenschutz ist es ublich, den gesamten Einkauf fur Sitzungsbewirtungen, Groveranstaltungen und Presstreffen sowie auch im Ministerburo, soweit dies moglich ist, uber FAIRTRADE-Produkte abzuwickeln. Daruber hinaus mussen samtliche Cateringfirmen, die vom Bundesministerium fur Soziales und Konsumentenschutz beauftragt werden, schriftlich bestatigen, dass sie soweit wie moglich FAIR gehandelte Produkte verwenden. Es handelt sich dabei um Kaffee, Schwarztee, Orangensaft, Obst (Bananen und andere Sudfruchte) und Schokolade.

Frage 4:

Durch das Bundesministerium fur Soziales und Konsumentenschutz wird keine Dienstbekleidung angekauft.

Frage 5:

Die ILO-Kernarbeitsnormen haben durch § 84 BVergG Eingang in das osterreichische Vergaberecht gefunden. BieterInnen mussen u.a. eine Erklarung ur die Einhaltung der in osterreich geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften, der Gleichbehandlungsvorschriften sowie der gewerbe-, gesundheits- und umweltrechtlichen Vorschriften abgeben. Angebote von BieterInnen, die eine solche Erklarung nicht abgeben wollen oder konnen, entsprechen nicht den Ausschreibungsbedingungen und werden folglich ausgeschieden.

Unternehmen, die eine schwere Verfehlung gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts begangen haben, werden, wenn diese Verfehlung vom Auftraggeber festgestellt wurde, mangels beruflicher Zuverlassigkeit ebenso von der

Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen wie Unternehmen, die sich im Rahmen der Prüfung der vergaberechtlichen Eignung in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder die von ihnen verlangten Auskünfte nicht erteilt haben. Für Falschangaben sind überdies Konventionalstrafen vorgesehen.

Frage 6:

Eine standardisierte Überprüfung der Arbeitsbedingungen in den Zulieferbetrieben von Unternehmen, die sich an öffentlichen Aufträgen beteiligen (wollen), erfolgt nicht, da hierfür auch keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Nach dem oben angeführten Rundschreiben Nr. 20 vom 23. Jänner 2008 besteht jedoch - je nach Ausschreibungsgegenstand und inhaltlichem Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung oder Lieferung - die Möglichkeit, die Ausdehnung der CSR-Zielsetzungen eines Unternehmens auf dessen ZuliefererIn oder SubunternehmerIn im Rahmen der Angebotsbewertung mitzubersichtigen, falls eine solche Maßnahme in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gemacht wurde.

Frage 7:

Da es sich um Ausschreibungen handelt, die in die Zuständigkeit der Bundesbeschaffung GmbH fallen (z.B. Büromöbel-, EDV- und Papierausschreibungen), ist davon auszugehen, dass die Bundesbeschaffung GmbH dies berücksichtigt.

Frage 9:

Die Voraussetzungen dazu wurden in meinem Ressort bereits durch das oben erwähnte Rundschreiben Nr. 20 vom 23. Jänner 2008 im Erlassweg geschaffen - v.a. durch die Berücksichtigung bei den Zuschlagskriterien.